



Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Wasserbehörde

I. **Per Postzustellungsurkunde**
Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co.KG
Kornblumenstr. 7/1
88046 Friedrichshafen

ANSPECHPERSON Dirk Ulmer
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

ZIMMER-NR. B 212
TELEFON +49 7531 800-1231
FAX +49 7531 800-1239
E-MAIL Dirk.Ulmer@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

20. Dezember 2023

**Wasserrechtliche Erlaubnis für den weiteren Betrieb der direkten Katamaran-Fährverbindung
zwischen Konstanz und Friedrichshafen** Aktenzeichen: W2200309

Antrag der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co.KG vom 11.07.2022, modifiziert durch
Protokollerklärungen in der Erörterungsverhandlung vom 22.06.2023

Wasserrechtliche Entscheidungen vom 25.10.2000, 21.06.2007, 08.10.2007, 14.12.2011 19.12.2012,
26.06.2013 sowie 15.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co.KG vom 11.07.2022, modifiziert durch
Protokollerklärungen in der Erörterungsverhandlung vom 22.06.2023, ergeht folgende

I.
Entscheidung:

Gemäß §§ 2 Abs. 1 Ziffer 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
i.V. mit § 14 Abs. 1 Ziffer 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), jeweils in der derzeit geltenden
Fassung, wird die

w a s s e r r e c h t l i c h e E r l a u b n i s

für den weiteren Betrieb der direkten Katamaran-Fährverbindung zwischen Konstanz und Friedrichshafen
befristet **bis zum 31.12.2033** erteilt.



Die wasserrechtliche Erlaubnis erstreckt sich vollumfänglich auf das mit den ursprünglichen Entscheidungen vom 25.10.2000, 21.06.2007, 08.10.2007, 14.12.2011, 19.12.2012 und 26.06.2013 zugelassene Maß sowie die Art der Gewässerbenutzung.

Die im Rahmen des Abwägungsprozesses berücksichtigten Aspekte und die Begründung der zuvor genannten Entscheidungen gelten sinngemäß auch für diese wasserrechtliche Erlaubnis, soweit sie im Folgenden nicht aufgehoben, modifiziert, ergänzt oder ersetzt werden.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die in der Entscheidung vom 19.12.2012 unter Ziffer II Nrn. 1 - 6 bzw. der in der Änderungsentscheidung vom 26.06.2013 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben weiterhin Bestand und sind vollumfänglich zu beachten, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Regelungen aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt werden.
2. Die Nebenbestimmung Ziffer II Nr. 1.1.3 (Vorrangregelung im Schnellfahrbereich) der Entscheidung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Katamaran-Fähren wird gemäß Artikel 1.15 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) im Fährbetrieb zwischen Konstanz und Friedrichshafen der durchgehende Vorrang eingeräumt.
 - b) Der Vorrang des Katamarans gilt nicht gegenüber Berufsfischern, die den „Weißen Ball“ gesetzt haben (modifizierter Vorrang).
 - c) Der modifizierte Vorrang (vgl. Nr. 2 a und b) wird zunächst im Rahmen einer Testphase für die Dauer von 3 Jahren gewährt. Sofern nach Ablauf der 3-jährigen Testphase keine grundlegenden, nach objektiven Maßstäben begründeten und durch die Genehmigungsbehörde festgestellten Bedenken gegen die Beibehaltung der modifizierten Vorrangregelung bestehen, erfolgt der weitere Betrieb der Katamaran-Fährverbindung mit dem modifizierten Vorrang (vgl. Nr. 2 a und b).
 - d) Die Antragstellerin wird verpflichtet, die maßgeblich betroffenen Nutzerinnen und Nutzer des Bodensees im Bereich Bootsverkehr, Fischereiwesen und der sonstigen Wasser- bzw. Freizeitsportaktivitäten auf dem Bodensee über die geänderte Vorrangregelung in geeigneter Weise zu informieren (z.B. Pressemitteilung, Hinweis auf der Homepage, Schreiben an die jeweiligen Interessenverbände, usw.).
 - e) Sofern sich zeigen sollte, dass durch die geänderte Vorrangregelung eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erfolgt, behält sich die



Genehmigungsbehörde vor, die Änderungen bezüglich der Vorrangregelung jederzeit entschädigungslos zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt).

3. Die Nebenbestimmung Ziffer II Nr. 1.1.4 der Entscheidung vom 19.12.2012 der wird aufgehoben.

4. Die Nebenbestimmung Ziffer II Nr. 1.2.3 der Entscheidung vom 19.12.2012 bzw. der Entscheidung vom 26.06.2013 wird wie folgt geändert:

Die Fährschiffe sind jeweils mit folgenden Geräten auszustatten (Sicherheit, Navigation und Kommunikation):

- 2 voneinander unabhängige Radaranlagen auf jeder Katamaran-Fähre
- Global Positioning System (GPS)
- Funk nach Stand der Technik.
- Kompass, Stoppuhr, Navigationskarte Bodensee

Es wird empfohlen, einen Fahrtenschreiber mit Voicerecorder zu installieren.

Die Antragstellerin hat Defekte bzw. Ausfälle an den Sicherheitsgeräteeinrichtungen sowie technische Defekte an Schiffsrümpfen, Antrieben, Maschinen etc., die die Sicherheit beeinträchtigen können, unverzüglich zu beheben und die Erledigung der Beanstandungen im Bordbuch unter Abzeichnung der Arbeitsausführung zu vermerken. Können Schäden nicht zeitnah und ausreichend behoben werden, ist die Entscheidung des Landratsamtes Konstanz, Untere Schifffahrtsbehörde, über einen möglichen Weiterbetrieb bzw. eine Außerbetriebnahme des Fährschiffes einzuholen.

5. Die Nebenbestimmung Ziffer II Nr. 2.2 der Entscheidung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

Eine Verpflichtung, wonach die Katamaran-Fähren mit Scannern für eine Erkennung von Peilsendern der Fischernetze auszurüsten sind, besteht auch künftig nicht. Den in der Nähe der Fahrtroute des Katamarans tätigen Berufsfischern sind jedoch nach Bestätigung durch die zuständige Staatliche Fischereiaufsicht (Regierungspräsidium Tübingen) speziell für die frei treibenden Schwebsätze geeignete Radarreflektoren mit Schwimmkörpern auf Kosten der Antragstellerin zur Verfügung zu stellen. Die Antragstellerin hat für Schäden einzustehen, die nachweislich durch den Katamaran-Betrieb an den Netzen verursacht werden.

III.

Zurückweisung von Einwendungen:

Die nachfolgend aufgeführten Beteiligten haben bezüglich der von der Antragstellerin beantragten Änderung von einzelnen Nebenbestimmungen, die in den bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnissen für den Betrieb der Katamaran-Fährverbindung enthalten waren (s. o. Ziff. II Nrn. 1 bis 5),



Einwendungen erhoben:

- a) Verband Badischer Berufsfischer am Bodensee e.V.
Daisendorferstr.20
88709 Meersburg
- b) Württembergischer Fischereiverein am Bodensee e.V.
Mühlstr. 6
88085 Langenargen
- c) Internationaler Bodensee-Fischerei-Verband e.V.
Im Neusatz 11
88048 Friedrichshafen
- d) Angelsportverein Konstanz e.V.
Reichenauerstr. 51
78467 Konstanz
- e) 18-er Fischer und Schiffergenossenschaft Staad
Bettengasse 11
78464 Konstanz
- f) Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
Geschäftsstelle Freiburg
Bernhardstr. 8
79098 Freiburg
- g) 

Die vorgebrachten Einwendungen werden – soweit diesen nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sich diese erledigt haben – zurückgewiesen. Die Gründe für die Zurückweisung sind nachfolgend unter Ziffer IV (Begründung) näher ausgeführt.

Die unter Ziffer VI dieser Entscheidung aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung gilt daher gleichermaßen auch für die Beteiligten, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.



IV. Begründung:

1. Sachverhalt:

1.1 Antragsgegenstand; Antragsinhalt

Mit Schreiben vom 11.07.2022 beantragt die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co.KG (nachfolgend Antragstellerin) die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum weiteren Betrieb der Katamaran Verbindung Konstanz–Friedrichshafen. Die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde von der Antragstellerin befristet auf 25 Jahre beantragt.

Mit dem Antrag wurden von der Antragstellerin zudem diverse Modifikationen der in den bisherigen Entscheidungen enthaltenen Nebenbestimmungen geltend gemacht. Folgende Modifikationen wurden beantragt:

- a) Uneingeschränkter Vorrang nach Artikel 1.15 BSO für die Katamaran-Fahrgastschiffe, die im Linienverkehr nach einem veröffentlichten Fahrplan eingesetzt sind (Änderung der bisherigen Nebenbestimmung unter Ziffer II Nr. 1.1.3 der Entscheidung vom 19.12.2012).

Die Antragstellerin begründet diesen Antrag damit, dass nach den Erfahrungen einer 17-jährigen Betriebszeit des Katamarans keine Gründe für die Fortführung der eingeschränkten Vorrangregelung gegenüber anderen Fahrgastschiffen auf dem Bodensee ersichtlich sind. Der durchgehende, uneingeschränkte Vorrang führe zu einem Sicherheitsgewinn für alle Verkehrsteilnehmer auf dem Bodensee. Die Geschwindigkeit betrage seit 10 Jahren max. 32 km/h. Die unklaren Situationen durch den Wechsel zwischen Vorrang in den Hafenbereichen und Nicht-Vorrang im Schnellfahrbereich würden dem laut der BSO geforderten Grundsatz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs widersprechen. Im Falle des durchgehenden Vorrangs führen die Katamarane verlässlicher auf ihren festen Kursen und seien für alle Fahrzeuge besser einschätzbar. Zudem unterstütze der uneingeschränkte Vorrang die in der wasserrechtlichen Erlaubnis geforderte Fahrplaneinhaltung zur Verkehrserfüllungsfunktion. Außerdem seien die Schiffsführer nach Artikel 1.03 BSO (Allgemeine Sorgfaltspflicht) ohnehin zu einer defensiven Fahrweise verpflichtet.

- b) Aufhebung der Nebenbestimmung Ziffer II Nr. 1.1.4 (Fahrgeschwindigkeit bei Seegang) der Entscheidung vom 19.12.2012.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Schiffsführer nach Artikel 1.03 BSO ohnehin verpflichtet seien, Schäden und Gefahren zu vermeiden.

- c) Änderung der Nebenbestimmung Ziffer II Nr. 1.2.3 (Geräte für Sicherheit, Navigation und Kommunikation) der Entscheidung vom 19.12.2012.

Der verwendete Begriff „Bündelfunk“ soll durch die Bezeichnung „Funk nach Stand der Technik“ ersetzt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

- d) Aufhebung der Nebenbestimmung Ziffer II Nr. 2.2 (Vermeidung von Schäden an Fanggeräten der Berufsfischerei) der Entscheidung vom 19.12.2012.

Nach Auffassung der Antragstellerin kann diese Verpflichtung entfallen, da die zugesicherten Radarreflektoren seitens der Antragstellerin an die Fischer ausgeliefert wurden und die Katamaranfähren nicht mit Scannern auszustatten sind.

- e) Aufhebung der Nebenbestimmung Ziffer II Nr. 3.3 (Jährliche Arbeitsbesprechungen mit den Fischerei- und Wassersportverbänden) der Entscheidung vom 19.12.2012.

In den letzten Jahren habe es keinen Bedarf für jährliche Arbeitsbesprechungen mit der Fischerei und den Wassersportverbänden gegeben, so dass die Verpflichtung entfallen könne.

Im Rahmen der am 22.06.2023 durchgeführten Erörterungsverhandlung wurde der wasserrechtliche Erlaubnisantrag vom 11.07.2022 durch Protokollerklärungen der Antragstellerin in folgenden Punkten modifiziert:

- Die Katamaran-Reederei beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Befristung auf 10 Jahre.
- Der beantragte durchgehende Vorrang des Katamarans soll nicht gegenüber Berufsfischern gelten, die den „Weißen Ball“ gesetzt haben (modifizierter Vorrang).
- Die künftige Vorrangregelung (modifizierter Vorrang) soll zunächst einem Testbetrieb über einen Zeitraum von 3 Jahren unterzogen werden.
- Der Antrag auf Aufhebung der in der bisherigen wasserrechtlichen Entscheidung vom 19.12.2012 enthaltenen Nebenbestimmungen unter Ziffer II Nr. 2.2 (Auslieferung Radarreflektoren) und Ziffer II Nr. 3.3 (Jährliche Arbeitsgespräche mit der Fischerei und den Wassersportverbänden) wurde zurückgenommen.

Gegenstand dieser wasserrechtlichen Erlaubnis war somit der Antrag vom 11.07.2022 mit den zuvor aufgeführten Modifikationen.

1.2 Wasserrechtlicher Erlaubnistatbestand

Der weitere Betrieb der Katamaran-Fährverbindung Konstanz-Friedrichshafen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2 Abs. 1 Ziffer 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.V. mit § 14 Abs. 1 Ziffer 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG).



1.3 Erlaubnisverfahren

Für das förmliche Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind gemäß § 93 Abs. 1 WG die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) entsprechend anzuwenden (§§ 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, 75 Abs. 4 und 76 LVwVfG).

Der Antrag lag nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in den Städten Friedrichshafen und Konstanz sowie im Landratsamt Konstanz in der Zeit vom 05.12.2022 bis 05.01.2023 zur Einsichtnahme aus. Ferner wurden diejenigen Träger öffentlicher Belange bzw. Fachbehörden schriftlich angehört, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind oder tangiert sein könnten. Ebenso wurden die Interessenverbände bzw. Vereinigungen aus den Bereichen Freizeit- und Sportschifffahrt, Fischereiwesen sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen am Verfahren beteiligt. Insbesondere von diesen Beteiligten, aber auch von einer Privatperson sind Stellungnahmen eingegangen.

1.4 Erörterung der Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einem Erörterungstermin, zu dem form- und fristgerecht eingeladen wurde, mit den Beteiligten erörtert. Der förmliche Erörterungstermin fand am 22.06.2023 im Landratsamt Konstanz statt. Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurden die schriftlich eingebrachten Einwendungen, die sich insbesondere gegen die beantragte Änderung bzw. Aufhebung der oben genannten Nebenbestimmungen der bisher geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis richten, und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Folgende Punkte wurden behandelt:

a) Vorrang, Testbetrieb

Gegen die im Rahmen der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum weiteren Betrieb der Katamaran-Fährverbindung beantragte Änderung der Vorrangregel sprachen sich folgende Einwender bzw. Fachbehörden aus:

- *Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Fischereibehörde)*
- *Verband Badischer Berufsfischer am Bodensee e.V.*
- *Württembergischer Fischereiverein*
- *Landesfischereiverband Baden-Württemberg*
- *Internationaler Bodensee-Fischerei-Verband*
- *18-er Fischer- und Schiffergenossenschaft Staad*
- *Angelsportverein Konstanz e.V*
- [REDACTED] (privater Einwender)

Im Wesentlichen wurde vorgetragen, die Berufsfischer hätten bei der Arbeit am Netz keine Möglichkeit, dem Katamaran auszuweichen; sie seien während der Arbeit am Netz manövrierunfähig. Aufgrund Artikel 11.01 BSO seien die Fischer verpflichtet, auf den Kursen der Vorrangfahrzeuge keine Netze zu setzen, die die Schifffahrt behindern können. Dieser Korridor schränke die Fischer sehr ein. Zudem bestehe die



Gefahr, dass durch das Heben oder Einlassen der Netze sich diese ggf. nicht tief genug unter der Wasseroberfläche befänden und somit durch das „Darüberfahren“ des Katamarans ein Gefährdungspotential für die Fischer selbst und deren Netze gegeben sei. Es sei weiterhin notwendig, dass der Katamaran (wie bisher im Schnellfahrbereich) den Berufsfischern ausweichen muss, wenn diese mit dem „Weißen Ball“ ihre Arbeit kennzeichnen. Der ständige Vorrang des Katamarans werde auch in Bezug auf das Schleppangeln kritisch gesehen. Diesbezüglich werde weiterhin auf die gewohnte Sorgfaltspflicht und die defensive Fahrweise der Katamaran-Besatzung vertraut.

In der Erörterungsverhandlung zeigte die Antragstellerin Verständnis für die Einwendungen und Bedenken der Berufsfischer bezüglich des uneingeschränkten Vorrangs des Katamarans. Fischer am Netz würden daher auch zukünftig in 200 m Entfernung umfahren; dies diene letztlich auch der Antragstellerin, um selbst Schäden an den eigenen Schiffen zu vermeiden sowie dem Gebot der Rücksichtnahme in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen. Daher würde sich die Antragstellerin verpflichten, gegenüber den Berufsfischern den „Weißen Ball“ als vorrangig anzuerkennen. Um praktische Erfahrungen mit einer neuen Vorrangregelung zu erhalten, könne sich die Antragstellerin auch vorstellen, ihr den modifizierten Vorrang zunächst im Rahmen eines Testbetriebs über einen Zeitraum von zwei Jahren einzuräumen. Die anwesenden Seglerverbände erklärten sich grundsätzlich einverstanden. Ergänzend wurde jedoch ein 3-jähriger Testbetrieb mit geänderten Vorrang vorgeschlagen.

Der Vertreter der Berufsfischer machte geltend, dass selbst ein Testbetrieb mit geänderten Vorrang abzulehnen sei, da dieser aufgrund der Aussetzung der Schwebnetzfisherei (Felchenfangverbot) keine Aussagekraft haben könne. Der Erkenntnisgewinn beschränke sich daher auf die Freizeitschiffahrt.

Der private Einwander [REDACTED] bezweifelt in seiner schriftlichen Eingabe, dass ein Wechsel zwischen Vorrang und Nichtvorrang für alle Verkehrsteilnehmer eine unklare Situation darstelle. Ferner sähen die Ausweichregeln der BSO zurecht die Nachrangigkeit motorbetriebener Fahrzeuge gegenüber Segelfahrzeugen vor, weil Segelfahrzeuge in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkter seien.

b) Wellenschlag, Erosion, Geschwindigkeit

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich zur Thematik Wellenschlag, Erosion, Geschwindigkeit:

- *Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg – Institut für Seenforschung*
- *Landesfischereiverband Baden-Württemberg*
- *Angelsportverein Konstanz e.V.*

Es wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass durch den Wellenschlag, den die Personenschiffe auslösen, Unterwasserdenkmäler gefährdet würden. In der Flachwasserzone werde die Sedimentstabilität beeinträchtigt und Erosionsprozesse würden gefördert. Dies gelte insbesondere für den Konstanzer Trichter. Dort sollten möglichst Wellen vermieden werden; dies seidurch eine Sensibilisierung der Schiffsführenden, schonende An- und Ablegemanöver, das Anpassen der Schiffsrouten sowie eine Geschwindigkeitsreduktion bei uferparalleler Fahrt, insbesondere bei Niedrigwasser möglich.

c) Verkehrssicherheit, Sicherheitsausstattung

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich zur Thematik:

- *Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Fischereibehörde)*
- *Landratsamt Bodenseekreis (Untere Schifffahrtsbehörde)*
- *18er- Fischer und Schiffergenossenschaft Staad*
- [REDACTED] (*privater Einwender*)

Das Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Fischereibehörde) forderte weiterhin den Ersatz für gealterte oder beschädigte Radarreflektoren ein. Die Antragstellerin nahm durch Protokollerklärung ihren Antrag auf Aufhebung der Ziffer 2.2 (Auslieferung von Radarreflektoren) zurück.

Seitens der Unteren Schifffahrtsbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis wurde angeregt, eine zusätzliche Qualifikation der Schiffsführer in Form eines Segelscheins zu fordern. Dies solle im Hinblick auf eine geänderte Vorrangregel das gegenseitige Verständnis der Freizeitschiffsführer und der Katamaranschiffsführer verbessern.

Auch der private Einwender ([REDACTED]) stellte in erster Linie den erstrebten Sicherheitsgewinn in Frage.

Die Antragstellerin sicherte zu, die geänderte Vorrangregel rechtzeitig und umfassend in den geeigneten Medien zu publizieren, um dem Informationsbedarf aller Seennutzer Rechnung zu tragen.

d) Beschädigung von Netzen

Dieser Themenbereich wurde von den folgenden Verbänden/Vereinigungen angesprochen:

- *Verband Badischer Berufsfischer am Bodensee e.V.*
- *Württembergische Fischereiverein am Bodensee e.V.*
- *Internationaler Bodensee-Fischerei-Verband*

Von den Einwendern wurde vorgetragen, dass die Gefahr bestehe, dass beim Heben und Einlassen der Netze Beschädigungen durch den herannahenden Katamaran entstehen könnten.

Die Antragstellerin erklärte sich (wie bisher) bereit, die am Netz arbeitenden Fischer in mindestens 200 m Entfernung zu umfahren, um Schäden an den Netzen und am Antrieb der Katamarane zu vermeiden. Im Übrigen stehe die Antragstellerin (weiterhin) für Schäden ein, die durch den Katamaran-Betrieb an den Netzen verursacht werden.

e) Runder Tisch; Erlaubnisbefristung

Folgende Verbände/Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange und der private Einwender äußerten sich zu dieser Thematik:

- *Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.*
- *Angelsportverein Konstanz e.V.*
- *Landesanstalt für Umweltschutz – Institut für Seenforschung- (ISF)*
- [REDACTED] (*privater Einwender*)

Der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. sowie der Angelsportverein Konstanz e.V. halten die regelmäßigen Arbeitsbesprechungen der Antragstellerin und der Vertreter der Angelfischer/Berufsfischer für sinnvoll und regen an, diese auch künftig durchzuführen.

Die Antragstellerin gab zu Protokoll, ihren Antrag auf Aufhebung der Nebenbestimmung, die die jährlichen Arbeitsbesprechungen mit der Fischerei und den Wassersportverbänden regelt, zurückzuziehen.

Die Landesanstalt für Umweltschutz – Institut für Seenforschung-(ISF) äußerte sich in Bezug auf die beantragte Verlängerung der Erlaubnis um 25 Jahre kritisch. Dem Schiffsbetrieb auf dem Bodensee stünden insbesondere im Hinblick auf einen CO₂-neutralen Betrieb der Schiffe deutliche Veränderungen bevor. Unter diesem Blickwinkel sei eine Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf 25 Jahre nicht sachdienlich.

Auch der private Einwender ([REDACTED]) kritisierte die beantragte Erlaubnisfrist von 25 Jahren.

Die Antragstellerin erklärte in der Erörterungsverhandlung zu Protokoll, ihren Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu modifizieren und nunmehr eine Erlaubnis mit einer Befristung auf 10 Jahre zu beantragen.

2. Rechtliche Würdigung; Abwägungsentscheidung:

2.1 Rechtsgrundlagen und Beurteilungsmaßstab:

Rechtsgrundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum weiteren Betrieb der Katamaran-Fährverbindung Konstanz-Friedrichshafen ist §§ 2 Abs. 1 Ziffer 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG i.V. mit § 14 Abs. 1 Ziffer 1 WG. Das Errichten und Betreiben von Fähren stellt nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 WG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung des Gewässers, hier der Weiterbetrieb der Fährverbindung Konstanz-Friedrichshafen, bedarf der Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Diese Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu nutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 1 und 2 WHG). Dabei sind insbesondere auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 Abs. 1 WHG zu beachten.

Die Erteilung der Gestattung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, innerhalb dessen eine umfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen ist. Soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht verhindert oder ausgeglichen werden kann, ist jeweils zwischen den für und gegen die Benutzung sprechenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit abzuwägen. Sollte ein zwingender Versagungsgrund für die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegen,

werden die Interessen, die für und gegen den Weiterbetrieb der Fährverbindung unter den beantragten Maßgaben bestehen, miteinander und gegeneinander nach § 74 Abs. 1 und Abs. 2 LVwVfG i.V. mit § 6 Abs. 1 WHG gewichtet und abgewogen.

Rechtsgrundlage für den in Ziffer II Nr. 2 e) auferlegten Widerrufsvorbehalt ist § 36 Abs. 2 Ziffer 3 LVwVfG. Demnach liegt es im pflichtgemessenen Ermessen der Behörde einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu erlassen. Sollte sich herausstellen, dass die geänderte Vorrangregel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs führt, muss ein entsprechender Widerruf der geänderten Vorrangregelung erfolgen können. Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs jederzeit sicherstellen zu können.

Die vorliegende Abwägungsentscheidung beruht im Wesentlichen auf der letztmalig erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zum weiteren Betrieb der Katamaran-Fährverbindung vom 19.12.2012, modifiziert durch die Änderungsentscheidung vom 26.06.2013.

2.2 Bewertung der Einwendungen, Bedenken und Anregungen; Abwägung:

a) Vorrang, Testbetrieb

Die Thematik „Vorrang der Katamaran-Fähren“ wurde bereits in der erstmalig erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.10.2000 behandelt. Auf den Vorrang nach Art. 1.15 BSO für den Schnellfahrbereich wurde seitens der Antragstellerin bis dato verzichtet. Mit dieser Abweichung von Art 1.15 BSO (ständiger Vorrang) wurde den Bedenken der anderen Seennutzer Rechnung getragen.

Nunmehr beantragt die Antragstellerin den durchgehenden Vorrang nach Art. 1.15 BSO auf der gesamten Fahrstrecke. Die dargelegten Gründe der Antragstellerin sind nachvollziehbar; dies insbesondere vor dem Hintergrund der Vermeidung unklarer Fahrsituationen bei einem Vorrangwechsel des Katamarans. Der Grundsatz der BSO, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewähren, wird somit erfüllt. Die vom Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Fischereibehörde) und den Fischereiverbänden geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine Änderung der Vorrangregel im Schnellfahrbereich sind für die Antragstellerin nachvollziehbar. Daher modifizierte die Antragstellerin durch Protokollerklärung ihren Antrag dahingehend, dass der unbeschränkt beantragte Vorrang des Katamarans nicht gegenüber Berufsfischern, die den „Weißen Ball“ gesetzt haben, gelten soll. Die Katamarane werden – wie bisher bereits praktiziert – die Fischer am Netz in ausreichender Entfernung umfahren, um Schäden an den Netzen und dem Katamaran zu vermeiden. Gegen diesen modifizierten Antrag, mit dem die Antragstellerin gegenüber den Berufsfischern, die den „Weißen Ball“ führen, auf das Vorrangrecht nach Art. 1.15 verzichtet, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Die Seglerverbände haben dem ständigen Vorrang unter der Voraussetzung eines befristeten Testbetriebs von drei Jahren zugestimmt.

Der Vertreter des Verbands Badischer Berufsfischer am Bodensee e.V. lehnt den geänderten Antrag mit befristetem Testbetrieb und modifizierten Vorrang ab. Er verweist auf die seit Inbetriebnahme des



Katamarans gewonnenen Erkenntnisse mit der bisherigen Vorrangregelung aus einer inzwischen 17-jährigen Betriebszeit. Auf eine Ungleichbehandlung mit anderen Linienschiffen könne sich die Antragstellerin nicht berufen. Geschwindigkeit, Routenführung und ganzjähriger Betrieb des Katamarans bei fast allen Wetterlagen ließen keine Vergleichbarkeit mit anderen Schiffen zu.

Der private Einwander, [REDACTED], bezweifelt, dass ein Wechsel zwischen Vorrang und Nichtvorrang für alle Verkehrsteilnehmer eine unklare Situation darstellt. Dem kann die Entscheidungsbehörde jedoch nicht folgen. Es ist für alle Wassersporttreibenden klar erkennbar, dass der Katamaran nunmehr auf der gesamten Strecke Vorrang hat. Dies trägt nach Rechtsüberzeugung der Entscheidungsbehörde gerade zur Klarheit bei und erhöht die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Der Einwand, der Katamaran möge die Ausweichpflicht auf alle anderen Wasserfahrzeuge „abwälzen“, geht fehl. Die hier getroffene Vorrangregelung des Katamarans ergeht rechtskonform, da Vorrangfahrzeuge gemäß Artikel 6.05 Ziffer c) BSO auch gegenüber Segelfahrzeugen Vorrang haben.

Den Einwendungen der Fischereibehörde und den Fischereiverbänden werden durch den modifizierten Antrag Rechnung getragen.

Die Einwendungen des Vertreters des Verbands Badischer Berufsfischer am Bodensee e.V. werden zurückgewiesen; eine Beschwer für die Belange der Berufsfischer ist nicht gegeben.

Die Einwendungen von [REDACTED] werden aufgrund vorstehender Ausführungen ebenfalls zurückgewiesen.

b) Wellenschlag, Erosion, Geschwindigkeit

Die vom Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege – und von der Landesanstalt für Umweltschutz – Institut für Seenforschung (ISF) – vorgebrachten Bedenken bezüglich des Wellenschlags, der Beeinträchtigung von Unterwasserdenkmälern und der Beeinträchtigung der Flachwasserzone durch Erosionsprozesse wurden bereits in der letzten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.12.2012 behandelt. Auf diese Entscheidung kann an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen werden, da sich an der Fahrtroute des Katamarans nichts ändert. Demnach wurde bereits in dieser Entscheidung festgehalten, dass nunmehr ganzjährig in Anlehnung an die Winterroute mit größerem Abstand zum Ufer gefahren werden soll. Zudem ist es aus Sicht der Entscheidungsbehörde nicht möglich, zu befürchtende negative Auswirkungen im Uferbereich durch Wellenbildung allein dem Katamaran zuzuordnen. Die Nebenbestimmung unter Ziffer II Nr. 2.2 der Entscheidung vom 19.12.2012, die diesbezüglich weiterhin gilt, enthält eine Regelung zum Schutz der Äschenlaichplätze vor dem Inselhotel Konstanz bei einem Wasserstand von unter 2,70 m (Pegel Konstanz im Zeitraum 1. März bis 15. Mai). Eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeiten der Katamarane im Konstanzer Trichter zum Schutz der Flachwasserzonen und einer Erosionsminimierung sind in der Summe aus Sicht der Entscheidungsbehörde nicht verhältnismäßig. Diese Einschränkung nur der Antragstellerin und nicht allen anderen Nutzern aufzugeben, ist rechtlich nicht vertretbar und würde im Hinblick auf die Attraktivität



(Studentaktung) der Fährverbindung eine unangemessene und außer Verhältnis stehende Mehrbelastung darstellen. Eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung im Konstanzer Trichter wäre für die Antragstellerin im Verhältnis zum erstrebten Gemeinwohlnutzen übermäßig belastend und daher unverhältnismäßig.

Die Bedenken des Regierungspräsidiums Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege –, der Landesanstalt für Umweltschutz – Institut für Seenforschung (ISF) –, des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg und des Angelsportvereins Konstanz e.V. werden durch die vorstehenden Ausführungen ausgeräumt bzw. es wird diesen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Erlaubnis Rechnung getragen.

c) Verkehrssicherheit, Sicherheitsausstattung

Die Antragstellerin nahm Ihren Antrag bezüglich der Nebenbestimmung unter Ziffer II Nr. 2.2 per Protokollerklärung in der Erörterungsverhandlung zurück. Dies bedeutet, dass den Fischern weiterhin ein Ersatz für gealterte oder beschädigte Radarreflektoren zur Verfügung zu stellen ist. Des Weiteren wurde seitens der Unteren Schifffahrtsbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis angeregt, eine zusätzliche Qualifikation der Schiffsführer in Form eines Segelscheins zu fordern. Diesbezüglich sieht die Entscheidungsbehörde keinen gesonderten Regelungsbedarf, zumal die Antragstellerin versichert hat, dass bereits viele Schiffsführer auch in ihrer Freizeit privat auf dem See unterwegs sind. Zudem regelt die BSO das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Des Weiteren sichert die Antragstellerin zu, eine geänderte Vorrangregel rechtzeitig und umfassend in den Medien zu publizieren, um dem Informationsbedarf für alle Seenutzer Rechnung zu tragen.

Durch Modifizierung des Antrags und aufgrund vorstehender Ausführungen wird den Anmerkungen des Regierungspräsidiums Tübingen (Höhere Fischereibehörde), des Landratsamtes Bodenseekreis (Untere Schifffahrtsbehörde), der 18-er Fischer- und Schiffergenossenschaft Staad sowie dem privaten Einwander [REDACTED] hinreichend Rechnung getragen.

d) Beschädigung von Netzen

Im Hinblick auf den ursprünglich beantragten durchgehenden, uneingeschränkten Vorrang der Antragstellerin bestand bei den beteiligten Fischereiverbänden die Befürchtung, dass es vermehrt zu Beschädigungen der Netze kommen könnte. Da die Antragstellerin nunmehr einen modifizierten Vorrang beantragt hat, wird sie weiterhin den am Netz arbeitenden Fischern weiträumig ausweichen. Dies entspricht Artikel 1.03 BSO (Allgemeine Sorgfaltspflicht) und dem gegenseitigen Rücksichtnahmegebot.

Durch die Modifizierung des Antrages und durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Vorrang werden die Bedenken des Badischen-Bodenseefischerei Verbandes, des Württembergischen Fischereiverbandes und des Internationalen Bodensee-Fischerei-Verbandes ausgeräumt bzw. wird diesen Rechnung getragen.



e) Runder Tisch, Erlaubnisbefristung

Durch die Protokollerklärung im Erörterungstermin wurde von der Antragstellerin der Antrag auf Aufhebung der Nebenbestimmung unter Ziffer II Nr. 3.3. (Durchführung von jährlichen Arbeitsgesprächen mit der Fischerei- und den Wassersportverbänden) zurückgenommen. Die weitere Durchführung entsprechender jährlicher Arbeitsgespräche wird von der Entscheidungsbehörde ausdrücklich begrüßt, da dadurch das gegenseitige Verständnis gestärkt wird und ein frühzeitiger Austausch zu aktuellen Entwicklungen gewährleistet ist.

Weiterhin wurde von der Antragstellerin gegenüber der Entscheidungsbehörde zu Protokoll erklärt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Befristung auf 10 Jahre beantragt wird. Daher muss die Entscheidungsbehörde über Einwände zur ursprünglich beantragten Frist von 25 Jahren nicht entscheiden.

Den Empfehlungen des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg, des Angelsportvereins Konstanz, der Landesanstalt für Umweltschutz – Institut für Seenforschung (ISF) sowie des privaten Einwenders ([REDACTED]) wird durch die entsprechende Nebenbestimmung ausreichend Rechnung getragen.

Gesamtabwägung

Dem modifizierten Antrag der Antragstellerin zum Weiterbetrieb der Katamaran-Fährverbindung Konstanz-Friedrichshafen kann unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Ebenso sind die Nebenbestimmungen und Hinweise der Entscheidung vom 19.12.2012, ergänzt mit Entscheidung vom 26.06.2023 – soweit sie nicht durch diese Entscheidung geändert oder aufgehoben wurde – weiterhin gültig und sinngemäß zu beachten. Somit wird der Besonderheit der Fährverbindung im Vergleich zum herkömmlichen Verkehr von Kursschiffen auf dem See ausreichend Rechnung getragen.

V.

Gebührenentscheidung:

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in der Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i.Br. erhoben werden.



Hinweis:

Diese Entscheidung wird jeweils in den Städten Konstanz und Friedrichshafen für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wird durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz und durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung für die Stadt Friedrichshafen hingewiesen. Darüber hinaus wird die Entscheidung im Internet auf der Website des Landratsamtes Konstanz veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt diese Entscheidung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Eine Mehrfertigung der Entscheidung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

B u s e r